

## Meldekette für einen (potentiellen) Datenschutzverstoß gemäß EU-DSGVO

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Verantwortliche diese unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, Art. 33 Abs. 1 DSGVO.

Zur Sicherstellung einer zeitlich und inhaltlich ordnungsgemäßen Meldung wird durch die Hochschulleitung folgender Meldeprozess definiert:

1. Jede Person, die selbst oder durch Dritte von einer (potentiellen) Datenpanne Kenntnis erlangt (= Informierende/r), informiert unverzüglich unter [datenschutz@hfm-weimar.de](mailto:datenschutz@hfm-weimar.de) die/den Datenschutzbeauftragte/n.
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte identifiziert das Verfahren und den für dieses Verfahren Verantwortlichen.
3. Die/Der Datenschutzbeauftragte prüft zusammen mit der/dem Verfahrensverantwortlichen, in den Fällen, in denen die IT-Sicherheit betroffen ist, zusätzlich mit der/dem IT-Sicherheitsbeauftragten, ob eine meldepflichtige Datenpanne vorliegt.

Liegt eine meldepflichtige Datenpanne nicht vor, erfolgen keine weiteren Maßnahmen. Die/Der Informierende erhält eine entsprechende Rückmeldung.

4. Liegt eine meldepflichtige Datenpanne vor, informiert die/der Datenschutzbeauftragte die/den Meldende/n (= IT-Sicherheitsbeauftragte/r im Auftrag des Präsidenten).
5. Die/Der Meldende informiert namens und im Auftrag des Präsidenten (= Verantwortlicher i. S. d. DSGVO) die Aufsichtsbehörde und setzt die/den Datenschutzbeauftragte/n und das Präsidium über den Inhalt der Meldung in Kenntnis.

Die/Der Informierende erhält die (standardisierte) Rückmeldung, dass eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

Um das ständige Funktionieren der Meldekette gewährleisten zu können, sind für die/den IT-Sicherheitsbeauftragte/n und die/den Datenschutzbeauftragte/n Vertreter zu benennen.